



Potsdam, 1. März 2024

Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG)

Ihr Antrag vom 7. Februar 2024 - Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länder zur Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG [#299440]

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie bitten um Zusendung:

- a) der Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Länder zur Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG,
- b) sowie um Zusendung der Termine der Arbeitsgruppe mit einer Übersicht über die Teilnehmenden sowie die jeweiligen Tagesordnungen.

Auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg erlässt die Staatskanzlei des Landes Brandenburg dazu folgenden

Bescheid

1. Ihr Antrag vom 7. Februar 2024 zu beiden Anliegen wird abgelehnt.
2. Gebühren für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.



Begründung

Nach § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne der §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehungen des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Ländern beeinträchtigen könnte.

Das Land Brandenburg ist selbst **kein Mitglied** in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausschreibung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG. Daher können weder Angaben zu den Ergebnissen und Terminen der Sitzungen, noch zu deren Tagesordnung und Teilnehmern gemacht werden.

Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheids nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen *diesen Bescheid* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Beteiligte können beim Verwaltungsgericht Potsdam Dokumente, insbesondere Schriftsätze, auch elektronisch einreichen. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sind § 55a VwGO und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
